

3. Die Städte gehören wie die einzelnen Gemeinden einem Kreise an und sind dem Landrat unterstellt. Hat eine Stadt aber mindestens 40000 Einwohner, so kann sie aus dem Kreise ausscheiden und für sich einen Stadtkreis bilden. Der Bürgermeister einer solchen Stadt untersteht nicht mehr einem Landrate, sondern der Bezirksregierung. Er führt auch oft den Titel Oberbürgermeister.

### Zu 129. Die katholische Kirche in der Rheinprovinz.

Ungefähr drei Viertel der Gesamtbevölkerung des Rheinlands gehört zur katholischen Kirche und zwar zu drei Bistümern. Im Süden der Provinz, etwa in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz, dehnt sich das Bistum Trier aus. Die Mitte und der Norden der Provinz gehören der Erzdiocese Köln an, sie umfaßt also die drei übrigen Regierungsbezirke. Der Nordosten der Provinz gehört zum Bistum Münster. Dem Erzbischof von Köln sind die andern Bischöfe unterstellt. Die Bistümer oder Diöcesen sind in verschiedene Dekanate oder Kreise geteilt, die sich oft mit der Kreiseinteilung der Regierungsbezirke decken. An der Spitze eines Dekanates steht der Dekan oder Dechant, der von den einzelnen Geistlichen des Dekanates gewählt wird. Sie werden als Stadt- und Landdechanten unterschieden. Die Dekane sind „das Auge des Bischofs“; sie leiten das Kirchenwesen in ihren Kreisen. Sie versammeln die Pfarrer zu Dekanatskonferenzen und vermitteln den Hauptverkehr zwischen der bischöflichen Behörde und den einzelnen Kirchengemeinden. Die Gehilfen der Pfarrer sind die Vikare und Kapläne. Zur Ausbildung von Priestern bestehen in jeder Diocese besondere Anstalten, Konvikte, Priesterseminare u. s. w. Die Erzdiocese Köln z. B. hat vier Knabiskonvikte (Prüm, Reuß, Münstereifel, Rheinbach), ein erzbischöfliches Konvikt in Bonn und ein Priesterseminar in Köln.

### Zu 128. Evangelische Kirchenordnung der Rheinprovinz.

1. Jede evangelische Kirchengemeinde wird in ihren Gemeindeangelegenheiten durch ein Presbyterium verwaltet. Es besteht aus dem Pfarrer, aus Ältesten, Kirchmeistern und Diakonen. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Größe der Gemeinde, doch sollen deren wenigstens vier sein. Das Presbyterium versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal und verhandelt über die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde.

2. Mehrere Ortsgemeinden bilden zusammen eine Kreisgemeinde, an deren Spitze der Superintendent steht. Ihm zur Seite steht das Kreispresbyterium, auch Kreis-synode genannt. Sie besteht aus dem Superintendenten, den Pfarrern des Kreises und aus ebensovielen Presbytern, als Gemeinden zum Kreise gehören. Die Kreis-synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal und verhandelt über die kirchlichen Angelegenheiten, die den ganzen Kreis betreffen.